



Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen

Das Bundesgerichtsgesetz schreibt vor, dass in der Regel nur ein **Schriftenwechsel** stattfindet und ein zweiter Schriftenwechsel nur ausnahmsweise angeordnet wird (Art. 102 BGG). Soweit erforderlich stellt das Bundesgericht daher die Beschwerdeschrift den übrigen Beteiligten (Parteien, Vorinstanz, zur Beschwerde berechnigte Behörden) zu und setzt ihnen Frist an zur Einreichung einer Stellungnahme; nach Eingang der Stellungnahmen ist der gesetzlich angeordnete Schriftenwechsel geschlossen, es sei denn, das Bundesgericht ordne ausnahmsweise einen zweiten Schriftenwechsel an. Verzichtet es darauf, so bedeutet dies, dass die Streitsache aus seiner Sicht grundsätzlich spruchreif ist.

Nach der Rechtsprechung haben die Parteien gestützt auf Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 EMRK ein **unbedingtes Replikrecht**, d.h. einen unbedingten Anspruch darauf, zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung zu nehmen, falls sie dies wünschen (BGE 138 I 154 E. 2.3.3 S. 157, 137 I 195 E. 2.3.1 S. 197, 133 I 100 E. 4.3-4.7 S. 102 ff.). Die Parteien haben somit einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, sich zu jeder Eingabe im Verfahren zu äussern, unabhängig davon, ob sie neue oder wesentliche Vorbringen enthält: Es ist Sache der Parteien zu entscheiden, ob sie eine Entgegnung für erforderlich halten oder nicht.

Zur **Wahrung** des **unbedingten Replikrechts** genügt grundsätzlich, dass den Parteien¹ die Eingaben zur Information (Kenntnisnahme, Orientierung) zugestellt werden. Damit erhalten sie die Möglichkeit, allfällige Einwendungen zu erheben. Dies müssen sie allerdings umgehend tun. Ansonsten wird angenommen, sie **verzichteten** auf weitere Eingaben (BGE 138 III 252 E. 2.2; 133 I 98 E. 2.2; vgl. auch Urteil des EGMR in Sachen Joos gegen Schweiz vom 15.11.2012 §§ 30-32). Um jede Unsicherheit darüber zu beseitigen, zu welchem Zeitpunkt Verzicht angenommen wird, hat das Bundesgericht beschlossen, zur Wahrung des unbedingten Replikrechts im bundesgerichtlichen Verfahren in der Regel eine Frist anzusetzen.

Die **Frist** für allfällige **Bemerkungen** ist nicht als Aufforderung zur Stellungnahme zu verstehen. Da jede Stellungnahme das Verfahren verlängert und unter Umständen verteuert, liegt es im eigenen Interesse jeder Partei, auf unnötige Eingaben und Wiederholungen zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn das Bundesgericht die Eingaben ausnahmsweise **ohne Fristansetzung** zur Kenntnisnahme oder Orientierung zustellt (zur diesfalls notwendigen umgehenden Reaktion siehe oben).

¹ Natürliche und juristische Personen, nicht aber Gemeinwesen, Vorinstanzen und privatrechtliche Verwaltungsträger